

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zum Postulat KR-Nr. 110/2006 betreffend Realisation  
des Radwegnetzes im Kanton Zürich**

(vom 27. Januar 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Februar 2008 folgende von den Kantonsräten André Bürgi, Bülach, Roland Munz, Zürich, und Marcel Burlet, Regensdorf, am 10. April 2006 eingereichte und von Kantonsrat Marcel Burlet, Regensdorf, wieder aufgenommene Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Strassengesetzes § 28.2 vorzulegen, die neu jährlich mindestens 20 Mio. Franken (Indexstand Dezember 1986 wie bisher) zur Verwirklichung des Radwegnetzes einstellt.

---

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am 13. September 2006 hat der Regierungsrat das «Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich (GVK)» verabschiedet. Auf der Grundlage dieser Strategie sollen langfristig alle bestehenden Verkehrssysteme weiterentwickelt und die Finanzierung sichergestellt werden. Der Regierungsrat verfolgt dabei einen Idealzustand, in dem alle Verkehrsteilnehmenden je nach Bedarf das bestgeeignete Verkehrsmittel frei wählen und damit die Mobilität im Kanton Zürich positiv erleben können. Um dabei private und öffentliche Interessen in Einklang zu bringen und eine Abstimmung der Verkehrspolitik mit der Raumordnungs- und Standortpolitik zu erreichen, sollen die verschiedenen Verkehrsmittel entsprechend ihren Stärken koordiniert werden.

Über den Strassenfonds werden Bau, Ausbau, Betrieb und Unterhalt der Strassen finanziert. Dabei werden die Vorgaben des kantonalen Richtplanes, Teil Verkehr, vom 26. März 2007 berücksichtigt, der dem Fuss- und Radverkehr für kurze Strecken, aber auch im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr (Transportketten), eine Bedeutung zuschreibt. Das Radwegnetz wird in den regionalen Richtplänen festgelegt. Die im Strassenfonds vorhandenen Mittel sind unter

Abwägung aller Interessen für verschiedene Verkehrsarten und vielfältige Zwecke einzusetzen. So sieht das Bauprogramm 2010 bis 2012 unter anderem die Finanzierung von Fussgängeranlagen, Rad- und Wanderwegen, des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (Busse, Tramlinien, Bevorzugung des öV), der Netzvollendung Nationalstrassen sowie der Staatsstrassen (Behebung von Unfallschwerpunkten, Verflüssigungsmassnahmen, Verkehrssteuerungsanlagen, vgl. Vorlage 4632) vor. Für die Verwirklichung des Radwegnetzes auf der Grundlage der regionalen Richtpläne stellt der Kantonsrat jährlich mindestens 10 Mio. Franken im Budget ein (§ 28 Abs. 2 Strassengesetz vom 27. September 1981, StrG; LS 722.1). Dieser Betrag untersteht dem Baukostenindex. Die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion unternehmen grosse Anstrengungen, um die für den Radwegbau zur Verfügung stehenden Mittel auszuschöpfen. 2009 wurden für den Bau von Radwegen rund 11 Mio. Franken ausgegeben.

Die geltende Regelung im Strassengesetz erlaubt einen ausgewogenen und effizienten Einsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Erhöhung des gesetzlichen Ausgabenminimums für den Radwegbau wird dem Umstand nicht gerecht, dass die künftigen, aus dem Strassenfonds zu finanzierenden Aufgaben nicht mit Bestimmtheit vorhersehbar sind. Eine starre Vorgabe, wie sie heute schon mit § 28 Abs. 2 StrG besteht, schränkt den verkehrspolitischen Handlungsspielraum zur Erfüllung der anderen zahlreichen Aufgaben im Bereich der Strasseninfrastruktur und des Strassenverkehrs ein. Die verlangte Erhöhung des Ausgabenminimums würde über Gebühr zu einer solchen Einschränkung führen.

Das Postulat erweist sich auch aus weiteren Gründen als unzweckmässig.

Zum einen sind Radwegbauten meist mit anderen Strassenbauprojekten verknüpft, um Synergieeffekte zu nutzen. Reine Radwegprojekte sind die Ausnahme. Die Verwirklichung ist oft etwa im Rahmen einer Sanierung der Strasse sinnvoll, um unnötige Kosten zu vermeiden. Wegen dieser Abhängigkeit kann die Zahl der Radwegprojekte nicht einfach verdoppelt werden, wenn infolge ungenutzter Synergiepotenziale nicht zusätzliche Kosten in Kauf genommen werden. Die Finanzierung des Ausbaus der Radweginfrastruktur im technisch zweckmässigen Umfang ist ausreichend durch die Mittel gemäss § 28 Abs. 2 StrG gedeckt.

Das verlangte Ausgabenminimum erweist sich aber auch deshalb als nicht zweckmässig, da sich die Erhöhung des Anteils des Veloverkehrs am Gesamtverkehr – also die auch mit dem Postulat verfolgte verkehrspolitische Zielsetzung – nicht alleine über den Infrastrukturausbau erreichen lässt. Selbst das bestehende Radwegnetz ist noch

nicht ausgelastet. Zur Förderung des Radverkehrs auf dem bestehenden und dem künftigen Radwegnetz sind deshalb allem voran Massnahmen ausserhalb des Infrastrukturbereichs erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Zürich zur verbesserten Ausnutzung der Potenziale des nicht motorisierten Verkehrs seine Velo-Politik im Rahmen des EU-Projekts BYPAD (Bicycle Policy Audit) überprüfen lassen. Diese strukturierte Untersuchung hat die kantonale Radwegstrategie und den Stand der Umsetzung positiv hervorgehoben. Schwächen wurden vor allem in der Bündelung der bereits vorhandenen Kräfte und Tätigkeiten erkannt. Eine Zertifizierung soll noch im Frühjahr 2010 erfolgen. Damit ist der Kanton Zürich die erste Region der Schweiz, die dieses Instrument erfolgreich angewandt hat.

Ein eigentliches Veloförderprogramm, das die Ergebnisse des BYPAD als Grundlage nimmt, sollte ein Massnahmenpaket enthalten, das sich auf Themenfelder ausserhalb des Radwegbaus konzentriert und sowohl weiter gehende Infrastrukturvorhaben über den reinen Bau von Radwegen hinaus (z. B. Veloabstellplätze) als auch kommunikative und organisatorische Aufgaben umfasst. Damit kann der Veloverkehr nicht nur durch den Ausbau des Radwegnetzes, sondern auch durch eine auf allen Ebenen ansetzende Politik gefördert werden. Mit Vorlage 4664 beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Rahmenkredit von 20 Mio. Franken für ein solches Veloförderprogramm.

Die zur Erhöhung des Anteils des Veloverkehrs am Gesamtverkehr nötigen und wirksamen Massnahmen sind somit eingeleitet.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 110/2006 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:  
Aeppli Husi